

Polizeiverordnung vom 17. Juni 1890, das Halten von Gefindebüchern betreffend.

§ 1. Kein Diensthote darf fortan einen Gefinde dienst antreten oder die Dienstherrschaft wechseln ohne mit einem von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes ausfertigten Gefinde dienstbuche versehen zu sein.

§ 2. Jeder Diensthote hat beim Ausscheiden aus dem Dienst, sei es auf Zeit oder auf immer, die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und seine Leistung in das Gefindebuch anzugehen und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses verweigern sollte, die Polizeibehörde davon in Kenntnis zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft nach Anleitung des § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 (G.-S. C. 467) zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten ist.

§ 3. Jeder Diensthote hat innerhalb 3 Tagen nach dem Dienstauftritt und ebenso innerhalb drei Tagen nach dem Dienstaustritt sein Gefindebuch der Ortspolizeibehörde des Dienstortes zur Einsicht vorzulegen. Letztere vermerkt in dem Buche, daß sie davon Einsicht genommen habe.

§ 7. Diensthoten, welche einen Dienst antreten ohne im Besitze eines Gefindebuches zu sein, oder welche die Vorlegung des Gefindebuches bei der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig bewirken, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) M.

§ 8. Die gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Diensthoten in den Dienst nimmt, welcher nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gefinde dienstbuches ist.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.**Miete. Pacht.**

§ 535. Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren, der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

§ 536. Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.

§ 542. Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Mieter kein Interesse hat.

Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird.

§ 544. Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschluß des Vertrages gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.

§ 549. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten.

§ 551. Der Mietzins ist am Ende der Mietzeit zu entrichten. Ist der Mietzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ 551 Abs. 2. Der Mietzins für ein Grundstück (Wohnung) ist, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahres am ersten Werktag des folgenden Monats zu entrichten.

§ 554. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teiles des Mietzinses im Verzug ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter dem Vermieter befriedigt, bevor sie erfolgt.

§ 556. Dem Mieter eines Grundstücks steht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Hat der Mieter den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermieter die Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

§ 559. Der Vermieter eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters.

§ 564. Das Mietverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Mietzeit nicht bestimmt, so kann jeder Teil das Mietverhältnis nach den Vorschriften des § 565 kündigen.

§ 565. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.